

Kompetenz bei Entscheidung der Berufungen in Expropriations-Angelegenheiten betreffend, ist aufgehoben.

§ 8.

Der Landesherr und die Mitglieder der landesherrlichen Familien haben in allen streitigen und nicht streitigen Rechtsangelegenheiten ihren allgemeinen Gerichtsstand vor dem Landgericht Gera.

Mit Ausnahme des in § 25 der Reichscivilprozessordnung bestimmten ausschließlichen Gerichtsstandes der belegenen Sache finden die sonst geordneten besonderen Gerichtsstände in Rechtsangelegenheiten des Landesherrn und der Mitglieder der landesherrlichen Familie nicht statt. Würde die Rechtsangelegenheit nach Bestimmung der Gesetze an sich der sachlichen Zuständigkeit eines Amtsrichters unterfallen, so hat das Präsidium des Landgerichts zur erstinstanzlichen Behandlung und Entscheidung derselben aus den Mitgliedern des Landgerichts einen Commissar zu bestellen, welcher die Rechtsangelegenheit mit den Befugnissen und Verpflichtungen eines Amtsrichters zu leiten und zu entscheiden hat.

Die zweite Instanz wird diesfalls je nach Beschaffenheit der Sache durch die betreffende Kammer des Landgerichts gebildet. An den Beschlüssen und Erkenntnissen dieser Kammer darf das committirte Mitglied nicht theilnehmen.

§ 9.

Die einzelnen Gerichten zustehende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen oder Familienfideikommissen kann von der Staatsregierung anderen Gerichten oder Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 10.

Wenn in Angelegenheiten, welche durch die deutschen Prozessordnungen nicht betroffen werden,

- 1) das an sich zuständige Gericht in einem einzelnen Falle an der Ausübung des Richteramts rechtlich oder thatsächlich verhindert ist, oder
- 2) Streit oder Ungewissheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet, oder
- 3) nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestellen ist,

so erfolgt die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch das Oberlandesgericht.